



Gemeinde Binningen

Bau- und Strassenlinienplan

«Kirschtalrain»

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 14. Dezember 2022

für die Planaufgabe



Projektnummer	2022022
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Binningen Hochbau und Ortsplanung Laurenz A. Reinitzer Hauptstrasse 36 4102 Binningen
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
GIS / Plan	Jauslin Stebler AG Özlem Özveren Gartenstrasse 15 4132 Muttenz
Referenz	22022_Planungsbericht BSP Kirschtalrain_v4.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklungsabsichten.....	4
2. Der Bau- und Strassenlinienplan «Kirschtalrain».....	5
2.1. Bestandteile.....	5
2.2. Erläuterung und Begründungen der Planung.....	5
3. Organisation und Planungsablauf.....	5
4. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	6
4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes.....	6
4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	6
4.3. Kantonaler Richtplan.....	6
5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen.....	7
5.1. Wird die Landschaft geschont und können die Wälder ihre Funktion erfüllen?.....	7
5.2. Schafft die Planung Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche und besseren Nutzung brachliegender Flächen?.....	7
5.3. Werden die Fusswege erhalten oder neu geschaffen?.....	8
6. Kosten und Finanzierung.....	8
7. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	8
8. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung.....	8
9. Planaufgabe und Einsprachen.....	9
10. Interessenabwägung.....	9
10.1. Ermittelte Interessen.....	9
10.2. Bewertung der Interessen.....	9
10.3. Abwägung der Interessen.....	10
11. Würdigung.....	12

Anhang 1: Organisation

Anhang 2: Planungsablauf

1. Entwicklungsabsichten

Auf der Parzelle 2047 ist eine Ersatzbaute geplant. Das Strassenareal ist mit der Parzelle 2043 gesichert. Die Strasse zur Liegenschaft ist aktuell nicht ausgebaut und muss im Zuge der geplanten Bebauung erstellt werden. Entlang des Waldes sind basierend auf statischen Waldgrenzen verschiedene Waldbaulinien definiert. Die planerische Grundlage für das Strassenbauprojekt bildet der Bau- und Strassenlinienplan. Dieser existiert aber noch nicht.



Abbildung 1: Aktuelle Situation: rot = Statische Waldgrenze, grün = Waldbaulinie. Quelle: geo.bl.ch

Der Strassennetzplan der Gemeinde Binningen sieht für die Parzelle 2043 einen «Erschliessungsweg» vor. Der Erschliessungsweg hat auch als Fusswegverbindung zu dienen.

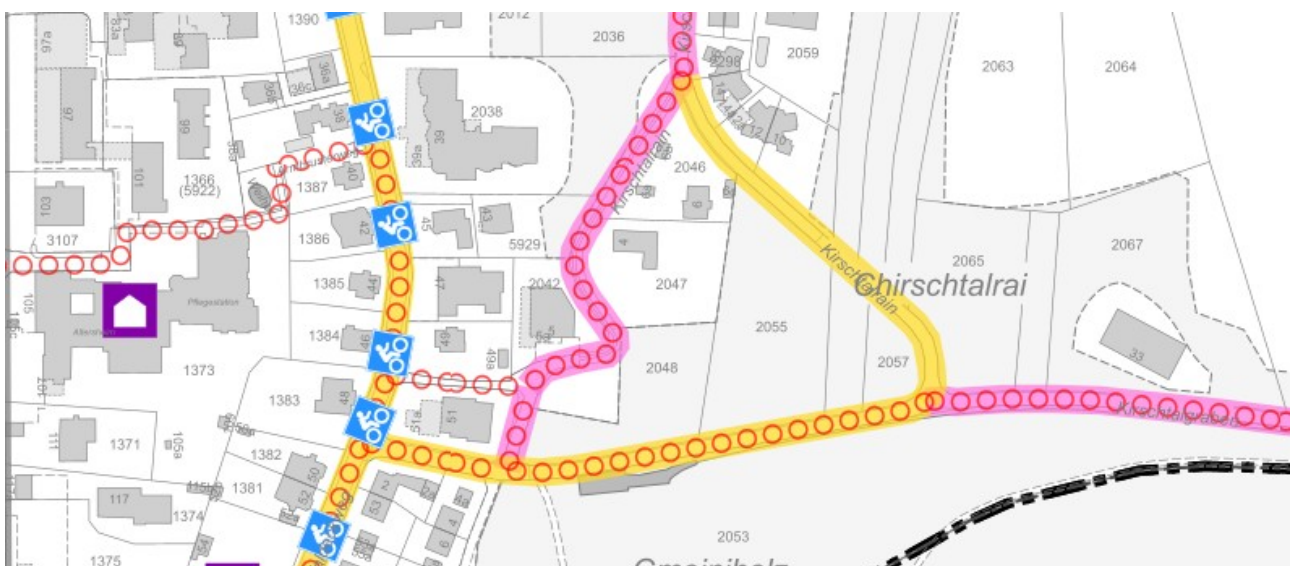


Abbildung 2: Ausschnitt Strassennetzplan. Quelle: Gemeinde Binningen.

Basierend auf dem Strassennetzplan legt die vorliegende Planung die Bau- und Strassenlinien fest.

2. Der Bau- und Strassenlinienplan «Kirschtalrain»

2.1. Bestandteile

Der rechtsverbindliche Bestandteil der Planung besteht aus:

- Bau- und Strassenlinienplan Kirschtalrain, Massstab 1:200

Der vorliegende Planungsbericht ist als orientierender Bestandteil der Planung zu verstehen.

2.2. Erläuterung und Begründungen der Planung

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz fest. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

Unter § 6 des kommunalen Strassenreglementes ist der Zweck der Bau- und Strassenlinienpläne beschrieben. *Sie konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:*

- *die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;*
- *in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längensprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;*
- *auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).*

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan legt diese Parameter fest und ermöglicht damit eine geordnete Bebauung der Parzelle 2047.

Die Planung legt auch die Bau- und Strassenlinien für die Parzellen 2042 und 3173 fest. Auf die Festlegung von weiteren Baulinien entlang der Parzellen 2046 wird verzichtet, da diese Parzelle von oben über die Kirschtalrainstrasse erschlossen ist. Die Fusswegverbindung ist innerhalb der Strassenparzelle auch ohne Bau- und Strassenlinieplan etabliert und gesichert.

Die Parzelle 2042 ist bebaut. Der Bau kann die Abstände zur Strasse einhalten.

Die Parzelle 3173 ist unbebaut. Sie ist der Wohnzone W2 zugeteilt und umfasst eine Fläche von knapp 500 m². Die bereits vorhandene Waldbaulinie (10 m ab statischer Waldgrenze) schränkt die Bebaubarkeit des Areals stark ein. Die Baulinie mit dem ordentlichen Abstand von 5 m ab Strassenrand führt letztlich dazu, dass auf der Parzelle keine zonenkonforme Baute mehr erstellt werden kann. Diesem Umstand ist Rechnung getragen. Die Parzelle 3173 ist als Anmerkungsgrundstück eingetragen und die Nutzung soll auf Parzelle 2047 beansprucht werden.

3. Organisation und Planungsablauf

Die Organisation und die Übersicht zum Planungsablauf sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt. Die Entscheide des Gemeinderates sind in den entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Protokolle sind in den Akten der Gemeinde abgelegt.

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes

Art. 3 Raumplanungsgesetzes (RPG) definiert die Planungsgrundsätze für Siedlung, Landschaft und Verkehr. Die von der Planung betroffenen Parzellen sind bereits der Bauzone und einer Nutzungszone zugeteilt. Für die vorliegende Planung sind demnach noch folgende Planungsgrundsätze relevant:

- Die Landschaft ist zu schonen. Die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können.
- Es sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- Es sollen Fusswege erhalten und geschaffen werden;

4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte und die Sachpläne des Bundes haben keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Mutation.

4.3. Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan sind Vorgaben zur «Naturgefahr» definiert, welche für die vorliegende Mutation zu berücksichtigen sind.

Im Bereich der Parzelle Nr. 2047 besteht eine mittlere Gefahr für Rutschungen.

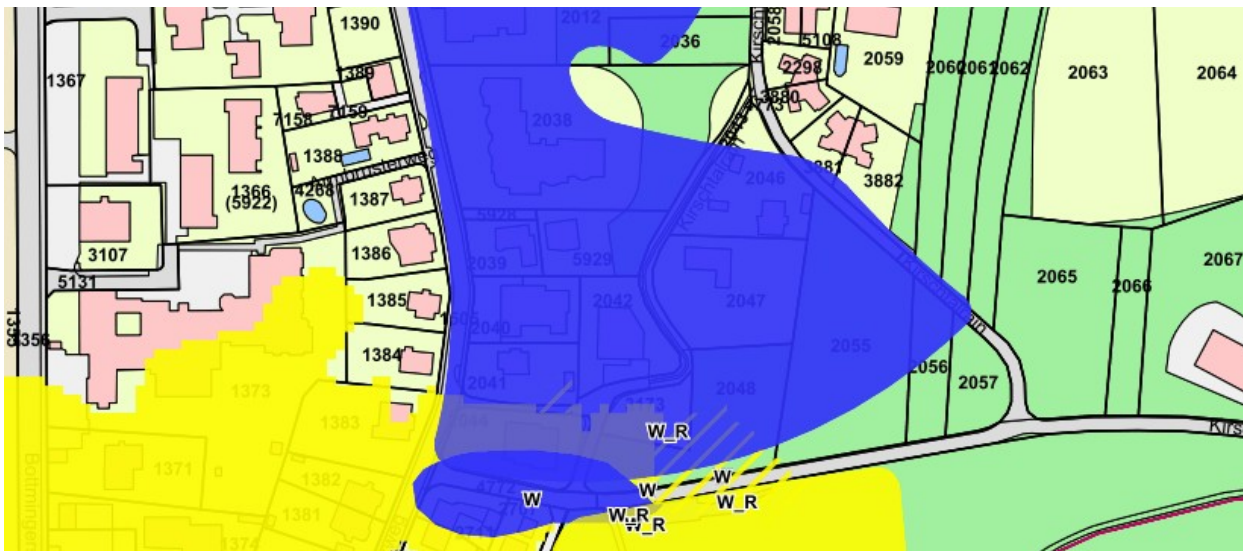


Abbildung 3: Darstellung Naturgefahren im Bereich der Parzelle 2047 (gelb = geringe Gefahr, blau = erhebliche Gefahr. Quelle: Geoportail BL)

5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen

5.1. Wird die Landschaft geschont und können die Wälder ihre Funktion erfüllen?

Der Bau- und Strassenlinienplan legt das Areal für die neue Strasse innerhalb der bereits ausgeschiedenen und gemeindeeigenen Strassenparzelle fest.

Das Raumplanungs- und Baugesetz schreibt einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Aus wichtigen Gründen kann eine Unterschreitung des Mindestabstands bewilligt werden.

Grundsätzlich gilt, wo die Baulinien nichts anderes vorsehen, gilt an Waldrändern ein Minimalabstand für Bauten von 20 m. Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Baulinien gehen den Vorschriften über den Abstand der Bauten von Verkehrswegen, Wäldern, Gewässern und Friedhöfen vor. Werden Baulinien entlang von Waldrändern festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen, und es ist ein Mindestabstand von 10 m zur Waldgrenze einzuhalten. Bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 m am Wald überbaut sind, kann eine Baulinie, der vorbestandenen Situation Rechnung tragend, auch mit einem geringeren Abstand zur Waldgrenze festgelegt werden. Strassenlinien begrenzen das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen.

Im Planungsgebiet beteht bereits eine Strassenbaulinie, welche den Mindestabstand von 10 m bei Weitem nicht einhält, jedoch ausserhalb des Waldes liegt. Die bestehenden an den Kirschtalrain angrenzenden Bauten, sind so angeordnet, dass es unmöglich erscheint, die geplante Strasse weiter weg vom Wald anzulegen.

Durch das Vorliegen dieser Umstände ist die Ausnahmeregelung von § 97 Abs. 5 RBG anwendbar. Grundsätzlich ist der Mindestabstand von 10 m zum Waldrand einzuhalten. Zwei Ausnahmen von dieser Regelung sind aber zulässig:

- wenn neue Baulinien in Gebieten festgelegt werden, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 m am Waldrand überbaut sind, kann eine Baulinie der vorbestandenen Situation Rechnung tragend, auch mit einem geringeren Abstand zur Waldgrenze festgelegt werden.
- bestehende Baulinien, die einen Mindestabstand von 10 m zum Wald nicht einhalten, müssen nicht angepasst werden, soweit sie ausserhalb des Waldes liegen.

Der Bau- und Strassenlinienplan muss sich an die vorbestehenden Umstände anpassen. Die bestehenden Bauten zwingen die Planung, die Strassenlinie noch näher am Wald zu ziehen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen berücksichtigt die Planung die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die festgelegten Waldabstände. Die Landschaft oder Naturwerte werden nicht beansprucht.

5.2. Schafft die Planung Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche und besseren Nutzung brachliegender Flächen?

Dank der geplanten Erschliessungsstrasse kann die Parzelle 2047 zonenkonform neu überbaut und genutzt werden. Zudem wird die Nutzung der Parzelle 3173, welche mit den Bau- und Waldabständen nicht bebaut werden kann, auf die Parzelle 2047 übertragen. Somit kann die gemäss Zonenplan vorgesehene Nutzungsdichte ausgeschöpft werden ohne dass dabei die ordentlichen Abstände unterschritten werden müssten.

5.3. Werden die Fusswege erhalten oder neu geschaffen?

Mit der Planung wird der vorhandene Fussweg erhalten. Die neue Strasse wird so gestaltet, dass sich die Fusswegqualität verbessert. Am Ende der neuen Strasse wird mittels einer Treppe der Anschluss an den vorhandenen Fussweg hergestellt.

6. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde investiert rund Fr. 5'000.- in die Planung. Die Kosten werden über das allgemeine Budget der Gemeinde Binningen finanziert. Die Strassenparzelle ist im Eigentum der Gemeinde Binningen. Der Grundeigentümer der Parzelle 2047 wird die neue Strasse vorfinanzieren. Die Gemeinde erarbeitet eine Projektvorlage und übernimmt dann die Strasse. Die Finanzierung erfolgt nach dem Strassenreglement der Gemeinde. Die Gemeinde finanziert dabei 70%, die Grundeigentümer 30%.

7. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 15. November 2022 nimmt das Amt für Raumplanung wie folgt Stellung zur Mutation:

Die Strassenlinien folgen den heutigen Grundstücksgrenzen und kommen so stellenweise direkt an bzw. auf der statischen Waldgrenze zu liegen. Wohl besteht bereits heute ein relativ schmaler Fussweg im Nahbereich des Waldes, dieser alleine genügt jedoch nicht, eine neue Strasse respektive einen Erschliessungsweg ohne den einzuhaltenden Waldabstand zu begründen. Die Planung verpasst es insbesondere darzulegen, ob Alternativen und Varianten geprüft (Art. 2 RPV) und eine daraus folgende Interessenabwägung durchgeführt wurde (Art. 3 RPV).

Ob ein Teilausbau des Kirschtalrains im Sinne einer Ausnahme möglich sein wird, können wir deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen. Die Schlussfolgerung in Ziffer 10. Planungsbericht "Würdigung / Interessenabwägung" teilen wir entsprechend nicht. Die Planungsgrundlagen sind zu überarbeiten.

Der Planungsbericht ist gemäss den vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten. Zudem bitten wir Sie um Ausführungen dazu, weshalb der kommunale Strassennetzplan nicht bzw. nur in Teilen umgesetzt werden soll.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung und auch unter Berücksichtigung der Eingaben während der öffentlichen Mitwirkung wurde der Planungsbericht ergänzt (u.a. Interessenabwägung).

8. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft führte die Gemeinde im Zeitraum vom 29. September 2022 bis am 20. Oktober 2022 die öffentliche Mitwirkung durch. Während der Mitwirkungsfrist gingen sechs Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind im Mitwirkungsbericht beschrieben.

Die Eingaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Tatsache, dass sich mit der Bau- und Strassenlinienplanung das Strassenbauprojekt konkretisiert und dass damit für die direkt anliegenden Liegenschaften negative Auswirkungen wie Lärm, Mehrverkehr oder zusätzliche Verbauungen entlang der neuen Strasse erleiden könnten. Zur Begründung der grundsätzlichen ablehnenden Haltung werden der fehlende Waldabstand, die schwierigen Baugrundverhältnisse, das Nichteinhalten von Baunormen oder eine mögliche Qualitätsverminderung der Fusswegverbindung aufgeführt.

Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und auch unter Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung wurde der Planungsbericht ergänzt (u.a. Interessenabwägung).

9. Planaufgabe und Einsprachen

(noch offen)

Vom xy bis am xy führte der Gemeinderat das öffentliche Auflageverfahren gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft durch. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom xy auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht.

10. Interessenabwägung

10.1. Ermittelte Interessen

In Kapitel 4 dieses Berichtes sind die Interessen, die für das Vorhaben rechtlich, sachlich und zeitlich erheblich sind, aufgelistet. Zusammengefasst sind dies:

- Interesse des Landschafts-/Naturschutzes an der Erhaltung der Landschafts- und Naturwerte
- Interesse des Waldschutzes an der ungeschmälernten Erhaltung des Waldes
- Interesse an Massnahmen gegen brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen
- Interesse zur Verdichtung der Siedlungsfläche
- Interesse an der Verminderung von negativen Auswirkungen der Naturgefahren auf Bauten und Anlagen
- Interesse der Grundeigentümer an der zonenkonformen Nutzung der Liegenschaften

10.2. Bewertung der Interessen

Der Stellenwert der ermittelten Interessen in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben sind auch im Kapitel 5 bewertet. Zusammengefasst kann der Stellenwert der Interessen wie folgt bewertet werden:

Sehr wichtige Interessen

Die Vorgaben des Waldgesetzes sind einzuhalten und die Interessen des Waldes sind zu wahren. Das heisst, dass der Wald in seinem Bestand und in seinen Funktionen erhalten werden muss.

Die gute Ausnützung der bestehenden Bauzonen sowie die innere Verdichtung der Siedlungsfläche ist das Gebot der Stunde in der Raumplanung. Damit soll der Verbrauch an weiterem wertvollem Kulturland eingedämmt oder auch verhindert werden sowie auch die ökologische Vielfalt im Landschaftsraum erhalten bleiben. Damit verbunden sind der Sachplan des Bundes zu den Fruchtfolgeflächen und die Vorgaben im kantonalen Richtplan zur Siedlungsdichte und zur Begrenzung der Siedlungsflächen.

Wichtige Interessen

In Artikel 15 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) schreibt vor, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für die Überbauung eignet. Land, welches von Naturgefahren bedroht ist, eignet sich nicht für die Überbauung, da die Sicherheit der Personen oder Infrastruktur nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dieses Interesse wird als wichtig und nicht als sehr wichtig bewertet, weil im vorliegenden Fall eine mittlere Bedrohung durch Hangrutsche vorhanden ist, das Gebiet aber bereits bebaut ist und diese Bedrohung in jedem Fall mit baulichen Massnahmen reduziert werden muss.

Das Raumplanungsgesetz fordert, dass Bauzonen erschlossen und zonenkonform bebaut und somit so genutzt werden sollen. Die von der Planung direkt oder indirekt betroffenen Grundeigentümer haben das Interesse, ihre Parzellen zonenkonform nutzen zu können. Insbesondere dürfen Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen und ein Abstand von 5 m für Garagen mit direkter Ausfahrt ist einzuhalten. Gemäss § 113 Abs. 3 RBG können aber für Garagen Ausnahmen vom Abstand zur Strassenlinie gestattet werden, sofern die topographischen Verhältnisse es erfordern und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass bei der Projektierung und der Bauausführung in jedem Fall die einschlägigen Normen berücksichtigt werden. So beschreibt § 10 Abs. 5 Strassenreglement, dass die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Grundlage für die Strassenprojektierung dienen. Normen dienen der fachtechnisch richtigen Planung und Ausführung von Bauprojekten innerhalb der vorgegebenen Gesetzen.

Der Zonenplan und damit die Anordnung der Zonen der Gemeinde Binningen ist rechtskräftig. Weil der damit verbundene grundsätzliche Planungsschritt und die Anordnung der Bauzonen – auch bezüglich der Nachbarparzellen – bereits vorgenommen wurde, werden die Interessen der betroffenen Grundeigentümer als wichtig, aber nicht als sehr wichtig eingestuft.

10.3. Abwägung der Interessen

Die Interessen werden in Bezug zu den nachfolgend aufgeführten Varianten abgewogen:

- Variante 1: Umsetzung Bau- und Strassenlinienplanung wie in vorliegender Mutation beschrieben
- Variante 2: Umsetzung Bau- und Strassenlinienplanung von oben ab Parzelle 4773
- Variante 3: Umsetzung Bau- und Strassenlinienplanung durch den Wald Parzelle 2022

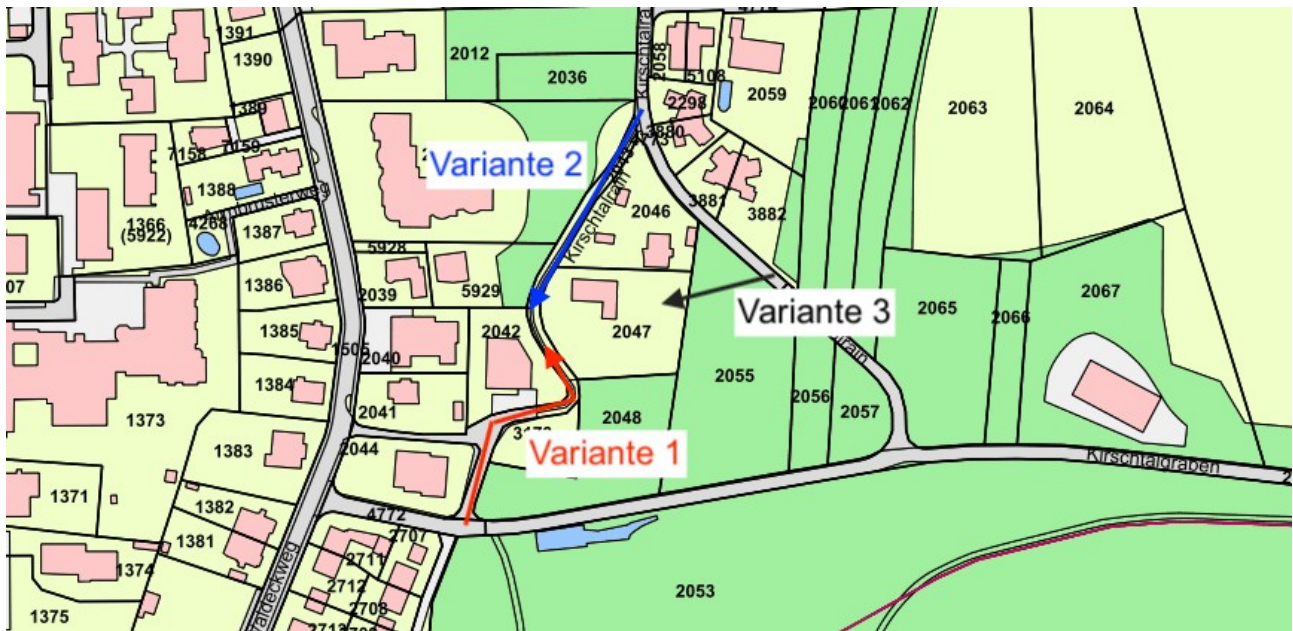


Abbildung 4: Erschliessungsvarianten

Tabelle 10.1: Abwägung der Interessen nach Varianten

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
sehr wichtige Interessen			
Waldschutz	→	↘	↘
Nutzung brachliegender Flächen	→	→	→
Siedlungsverdichtung nach Innen	→	→	→
wichtige Interessen			
Naturgefahren	→	→	→
betroffene Grundeigentümer	↘	↘	↗

Bedeutung der Symbole

↗ = dient dem Interesse, Planung lässt Entwicklungen zu Gunsten des Interesses zu

→ = hat keinen Einfluss auf das Interesse, bleibt wie es ist

↘ = dient dem Interesse nicht, Planung lässt keine Entwicklungen zu Gunsten des Interesses zu

Die Abwägung der Interessen zeigt, dass die Varianten 2 und 3 den Wald negativer beeinflussen als Variante 1. In Variante 2 müsste für die neue Strasse der ordentliche Waldabstand auf einer Länge von rund 50 m unterschritten werden. In Variante 1 wird der Waldabstand auf maximal 20 m unterschritten. Für Variante 3 wäre sogar eine Waldrodung und damit ein Verlust von Waldfläche nötig. Variante 3 hätte den Vorteil, dass die Erschliessungsstrasse bautechnisch «einfacher» entlang der Höhenlinien zur Parzelle 2047 erstellt werden könnte. Die direkt angrenzenden Grundstücke 2042, 3173, 2046, 2048, 5929 und 2038 der Varianten 1 und 2 würden damit vom Strassenneubau nicht tangiert. Schlussendlich kann festgestellt werden, dass die drei Varianten keinen Einfluss auf die Nutzung von brachliegenden Flächen, auf die Siedlungsverdichtung nach Innen oder auf die Ausgangslage der Naturgefahren haben.

Die zonenplanerischen Rahmenbedingungen im Gebiet «Kirschtalrain» sind seit Jahrzehnten festgelegt. Die Grundeigentümer mussten damit rechnen, dass die im Strassennetzplan definierte Erschliessungsstrasse gebaut wird.

In der Gesamtabwägung ist das Interesse des Waldschutzes höher zu gewichten als das Interesse der Grundeigentümer auf eine «immer währende Unversehrtheit» der bereits bebauten Parzellen. Die Gemeinde setzt deshalb mit der vorliegenden Planung die Variante 1 um.

11. Würdigung

Mit der vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanung schafft die Gemeinde die nötige planerische Grundlage für den Ausbau der Strasse «Kirschtalrain». Die Strasse dient der Erschliessung der Parzelle 2047, auf welcher ein Neubauprojekt geplant ist. In der Abwägung der Interessen respektiert die Planung die relevanten übergeordneten raumplanerischen Vorgaben sowie die Planungsgrundlagen der Gemeinde am besten.

Binningen, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident

Verwaltungsleiter

Mike Keller

Christian Häfelfinger

Anhang 1: Organisation

Verantwortliche Personen Gemeinde

- Laurenz A. Reinitzer, Hochbau und Ortsplanung Gemeinde Binningen

Externe Planer

- Markus Vogt, Vogt Planer, Projektleiter, Rünenberg
- Özlem Özveren, Jauslin Stebler AG, Sachbearbeitung Plan und GIS, MuttENZ

Anhang 2: Planungsablauf

Juni 2022	Auftragsvergabe / Start Verfahren Mutation
Juni – Juli 2022	Grundlagenbeschaffung, Erarbeiten Entwürfe Planungsvorlage
20. September 2022	Beschluss Mutation durch Gemeinderat Binningen zu Händen kantonaler Vorprüfung
Oktober / November 2022	Kantonale Vorprüfung
29. September - 20. Oktober 2022	Öffentliche Mitwirkung
Dezember 2022	Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung
Januar 2023	Publikation Mitwirkungsbericht
	<i>Beschluss Gemeinderat</i>
	<i>Planaufgabe</i>
	<i>Einreichen der Unterlagen zur Genehmigung an den Regierungsrat</i>